

# Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 43

Sonntag, den 12 April 1919.

75. Jahrg.

## Ämtlicher Teil.

### Bekanntmachung betreffend Kreistagswahl.

Nachdem ich vom Kreisaußschuß zum Wahlkommissar des Wahlbezirks I (Höckendorf) und des Wahlbezirks II (Neumark) ernannt bin, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlügen für die auf Sonntag, den 4. Mai 1919 anberaumte Wahl von je 3 Kreistagsabgeordneten in den Wahlbezirken I und II auf.

Die Wahlvorschlüge müssen von mindestens 40 wahlberechtigten Einwohnern des Wahlbezirks unterzeichnet sein und sind bis spätestens 22. April ds. Js. einzureichen. Ein und derselbe Bewerber darf nicht in mehreren Wahlvorschlügen benannt werden. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Einwohner einer kreisangehörigen Landgemeinde oder eines kreisangehörigen Gutsbezirks, welcher mindestens 6 Monate lang einen Wohnsitz im Kreise hat.

Von jedem der in dem Wahlvorschlag bezeichneten Kandidaten ist eine Erklärung über seine Zustimmung zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag beizulegen. Die Kandidaten sind mit Ruf- und Familiennamen, Stand oder Beruf sowie Wohnort und Wohnung so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in einer erkennbaren Reihenfolge aufzuführen.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes beizulegen. Sie haben eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizulegen, daß sie in die Wählerliste aufgenommen worden sind.

In jedem Wahlvorschlag haben die Unterzeichner des Vorschlages einen von ihnen als Vertrauensmann namhaft zu machen, der für die Verhandlungen mit dem Wahlausschusse, zur Zurücknahme des Wahlvorschlages, sowie zur Abgabe und Zurücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist.

In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden. Die Unterzeichnung verschiedener Wahlvorschlüge durch ein und dieselbe Person ist unstatthaft.

Sollen mehrere Wahlvorschlüge miteinander verbunden werden, so muß die Verbindung von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschlüge oder ihren Bevollmächtigten spätestens am 24. April beim unterzeichneten Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Aus dem Kreisblatt Nr. 40 ist zu ersehen, welche Ortschaften zum Wahlbezirk I (Höckendorf) und Wahlbezirk II (Neumark) gehören.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes sofort ortsrüblich bekannt zu machen.

Buchholz Ausbau, den 8. April 1919.

Der Wahlkommissar. Pulkowski.  
Arbeiter- und Bauernrat Buchholz-Hohenkrug. Passchl.

### Bekanntmachung.

1. Entlassene Mannschaften der Luftschiffer- und Fliegertruppen, die Sonderbekleidungsstücke insbesondere Pelze bei ihrer Entlassung unter dem Namen der Heimat mitgenommen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben sofort dem Bezirkskommando Stargard in Pom. abzugeben bzw. einzusenden.

2. Während des Krieges sind an Offiziere und andere Gevatterpächter, die für ihre Bekleidung selbst zu sorgen hatten, mit Rücksicht auf die Anforderungen ihres Sonderdienstes von der Fliegerbekleidungsstelle in Döberitz usw. Pelze leihweise verabfolgt worden.

Mit Ausnahme der jetzt noch als Flugzeugbesatzungspersonal oder Ballonbeobachter planmäßig verwendeten Personen werden alle im Heimatgebiet stehenden Empfänger solcher Pelze hiermit aufgefordert, die entliehenen Stücke nunmehr umgehend entweder dem Bezirkskommando abzugeben bzw. einzusenden oder sie gegen Erstattung des von der Bekleidungsstelle in Döberitz unter Zugrundelegung der Beschaffungskosten festzustellenden Abschätzwertes käuflich zu übernehmen.

Stargard i. Pom., den 7. April 1919.

Bezirkskommando.

v. Rege, Oberst i. D. und Kommandeur.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 10. April 1919.

Der Landrat. Roehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

### Bekanntmachung

Nr. W. 10/3. 19.

Betreffend Beschlagnahme und Bekandserhebung der deutschen Schaffur und des Wollgefälles bei den deutschen Verbereren.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom gleichen Tag (R. G. Bl. S. 175) üben die Reichsstelle und die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Kurz **Deutscher Wollertrag** genannt. Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Verbereren (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, stehen.

### § 2 Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

### § 3 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den richtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen — oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, erfolgen.

### § 4 Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

### § 5 Wäscherelaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammererei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammererei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammererei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammererei, Wilhelmshurg a. d. Elbe zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Reichswirtschaftsstelle für Wolle das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Lesum bei Bremen,  
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.  
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. B.,  
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengsfeld i. B.  
zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerorts zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sägen von 0,475 M für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenarten

und 0,05 M für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenarten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.

3. Der Wolllohn ist vor Ablieferung der fertigen gewaschenen Wolle zu erstatten.

4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterliegen der dauernden Ueberwachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

### § 6 Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlupfschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6 nimmt Angebote entgegen:

- a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,
- b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels, — welche als solche von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bezeichnet und im Reichsanzeiger bekannt gegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle.
- c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Reichswirtschaftsstelle für Wolle als Bezirksaufkäufer zum Verkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (d. h. Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 50 Schafen) bestellt hat.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

### § 7 Uebernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebernahmepreis zahlen:

A) soweit er Schafhalter ist, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebernahmepreis:

AAAA Feinheit 25,20 Mark zuzüglich einer Prämie von 3,00 M für vollschaurige Edel Merinowolle,

AAA . . . . . Feinheit . . . 23,60 Mark

AA . . . . . " . . . . . 22,00 "

A . . . . . " . . . . . 20,80 "

AbisB . . . . . " . . . . . 19,60 "

B . . . . . " . . . . . 18,40 "

BbisC . . . . . " . . . . . 17,20 "

C . . . . . " . . . . . 16,00 "

CbisD . . . . . " . . . . . 15,00 "

D . . . . . " . . . . . 14,00 "

DbisE . . . . . " . . . . . 13,00 "

E . . . . . " . . . . . 12,00 "

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Wolllohn. In übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist, den gemäß den unter A getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebernahmepreis zuzüglich 3 v. H.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zugiehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die vorstehend festgesetzten Uebernahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

### § 8 Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung) Berlin WS, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

### § 9 Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1

bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

### § 10. Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

### § 11. Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

### § 12. Freigabe.

An Schafhalter werden — ohne daß es dazu eines besonderen Antrages bedarf —, zum Zwecke der Selbstversorgung je nach der Schafzahl im eigenen Besitz des betreffenden Schafhalters aus dem jährlichen Schuransfall von diesen Schafen folgende Mengen Rohwolle (Schmutzwolle) freigegeben und zwar an Schafhalter mit einem Schafbestande von

Schaf	1 kg Rohgewicht (Schmutzwolle)
1 Schaf	2
2 Schafen	3
3-4 "	4
5-7 "	5
8-10 "	6
11-50 "	10
51-100 "	15
100-200 "	20
mehr als 200 "	25

Diese Freigabe ist an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Schafhalter ihren sonstigen gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen dieser Bekanntmachung zur Ablieferung bringen. Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Im übrigen können nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, (§ 6) für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

### § 13. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

### § 14.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegsrohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegsrohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

### § 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende. Aweilis.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 6. April 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

### Bekanntmachung

Nr. W. 40/3. 19.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lorfassern (Blattscheiden von Eriophorum).

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Uebergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom gleichen Tage (R. G. Bl. S. 175) üben die Reichsstelle und die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkens zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Bestimmungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Lorfassern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgeföhrt worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Vorföhung sie sich befinden.

### § 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

### § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfü-

gungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstr. 10, erfolgen.

### § 4. Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete Lorfassern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Lorfassermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten nämlich:

1. Lorfasserverwertung Poggenmoor, Eduard Dykerhoff & Co. m. b. H., Poggenmoor bei Neustadt a. Rübberge,
2. Norddeutsche Lorfassergesellschaft Triangel b. Sifhorn,
3. G. A. v. Landsberg'sche Lorfasserefabrik G. m. b. H. Velen i. Westfalen,
4. Lorfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau i. Westpr.,
5. Baumwollspinnerei Kolbermoor, Oberbayern,
6. Jakob Breyvogel, Kaiserslautern,

gestattet.

Der Reichswirtschaftsstelle für Wolle steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Ankauf beschlagnahmter Lorfassern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Lorfassermengen an die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle zur Annahme besonders ermächtigten Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Lorfassern berechtigten Sammelstellen werden von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

### § 5. Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Lorfassern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der Sammelstellen oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Uebernahmepreis von 25 M für 1 cbm gesammelter Lorfassern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Lorfassern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens 1/2 m Höhe und 1 m Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Lorfassern ohne erhebliche Beimischung von nichtsaftigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei allen zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Verladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsanstalt in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtsaftigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferer und Sammelstellen über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Uebernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchsanstalt Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Festsetzung des Uebernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle verpflichtet worden, den Sammelstellen im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegerische Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Sammelstellen angelieferten Lorfassern eine Gebühr von 5 M für 1 cbm zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Uebernahmepreises von 25 M für 1 cbm gesammelter Lorfassern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Uebernahmepreises unter 25 M für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

### § 6. Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Lorfassern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder Ueberwachung.

### § 7. Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Lorfassern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Lorfassern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6 veräußern und abliefern.

§ 8. Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung. Beschlagnahmte Lorfassern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

a) nicht spätestens 6 Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder

b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,

unterliegen der Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W 8, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift „Betreffend Lorfassermeldung“ zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

### § 9. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

### § 10. Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

### § 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W 8, Mohrenstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

### § 12.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegsrohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegsrohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

### § 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende. Aweilis.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 6. April 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

### Speckabgabe.

Es wird wiederholt an die Abgabe des Specks aus den Hauschlachtungen erinnert.

Die Annahmestelle befindet sich bei dem Kaufmann Karren hier, sie ist werktätlich mit Ausnahme des Montags geöffnet.

Als letzter Termin für die Speckabgabe wird hiermit der 24. April ds. Js. festgesetzt.

Wer die ihm obliegende Pflicht bis zu diesem Tage nicht erfüllt hat, hat zu gewärtigen, daß mit Zwangsstrafen gegen ihn vorgegangen wird. Nach der bei uns eingegangenen Weisung muß die Speckabgabe unter allen Umständen erzwungen werden. Der Speck soll ausschließlich Kranken hiesigen Kreises zugeführt werden.

Greifenhagen den 10. April 1919.

Der Magistrat. Quandt.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Hartwig.

### Aus Stadt und Provinz.

— Auf die nachbezeichneten Bekanntmachungen der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle vom 1. März 1919.

1. Nr. K 10 über Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;
2. Nr. K 20 über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art;
3. Nr. K 30 über Höchstpreise für Kunstwolle aller Art;
4. Nr. K 40 über allgemeinen Reißverbot,

wird hiermit besonders aufmerksam gemacht. Der Wortlaut der Bekanntmachungen kann beim Landratsamt in Greifenhagen eingesehen werden. Auch werden die Bekanntmachungen von der Polizeiverwaltung in Greifenhagen öffentlich angeschlagen.

— Verlegt wurde Herr Regierungsbaumeister Sagemüller vom hiesigen Bauamt für die Oberregulierung an das Wasserbauamt in Aurich.

— Feuerversicherung. Der Jahresbericht der Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit über das 98. Geschäftsjahr 1918 weist folgende Zahlen auf: Feuerversicherung. Versicherungssummen: 966466800 Mk. Beiträge: 32332432,40 Mk., Schäden: 3931598,30 Mk. Einbruchdiebstahl-Versicherung. Versicherungssummen: 1585804300 Mk., Beiträge: 2002081,00 Mk., Schäden: 2104991,10 Mk. Der Ueberschuß beträgt 22413404,30 Mk. Davon kommen zur Rückzahlung an die Versicherten in der Feuerversicherung 70 % der eingezahlten Beiträge, in der Einbruchdiebstahlversicherung gemäß des niedriger bemessenen Bruttobeitrages ein Drittel dieses Prozentsatzes mit 23 %. Die Bank betreibt beide Versicherungszweige nach dem Grundsatz der reinen Gegenseitigkeit.

— Zur Eierversorgung. Man schreibt uns: Der 1. April hat für Stadt und Land die so ersehnte Freigabe der Eier gebracht. Damit ist der erste Schritt zum Abbau der Zwangswirtschaft getan worden. Jetzt ist es am Lande, der Regierung zu zeigen, ob sie richtig gehandelt hat, ob sie nach den Erfahrungen mit der Freigabe des Handels mit Eiern, die Aufhebung der Ration-

Wiederung weiterer Produkte folgen lassen kann. Es war vorauszusehen und ist von allen Befürwortern der Aufhebung des Zwangswirtschaftssystems vorausgesagt worden, daß die Preise für jedes dem freien Handel übergebene Produkt vorübergehend anziehen würden, um nach einiger Zeit, wenn Angebot und Nachfrage den Handel in geregelte Bahnen lenken, nachzulassen. Es kommt darauf an, daß diese Erwartung zutrifft. Denen, die das Zwangswirtschaftssystem für notwendig halten, dürfen keine Beweise für die Notwendigkeit der Beibehaltung der Rationierung dadurch gegeben werden, daß der Städter das Ei mit 70-80 Pfg. bezahlen muß und nur nach langem Suchen Eier erhält, weil den ländlichen Erzeugern teilweise von den Großhändlern ungebührlich hohe Preise geboten werden. Unter allen Umständen muß aber der Vorwurf zurückgewiesen werden, daß das Land von sich aus Wucher im Eierhandel treibt. Man braucht ja nur die Angebote einzelner Berliner Händler zu lesen: „Zähle für Eier jeden Preis“ um zu wissen, daß es hier die gebotenen Preise sind, die den Provinzhäupten das Ei entziehen. Es ist deshalb dankbarst zu begrüßen, wenn mit den Konsum-Hausfrauen-Bereinen und Genossenschaften die Händler zusammengehen und unter Anlage von Preisen, welche Erzeuger und Verbraucher in gleicher Weise befriedigen, der Stadt durch

Aufkäufer die Eier zuführen. Auf der anderen Seite muß im eigenen Interesse aber auch vom Bauer verlangt werden, daß er darüber hinaus zu Markt-Preisen von sich aus den Provinzhäupten das Ei anbietet, denn es bleibt erste Aufgabe des Pommerischen Landmannes, dafür zu sorgen, daß die Städte der Heimatprovinz mit Nahrungsmitteln versehen werden und nur die Ueberschüsse aus der Provinz gehen. Keinenfalls dürfen gegen Wucherpreise vor den Provinzhäupten die nichtpommerischen Städte beliefert werden. Das Land zieht dadurch nur den Geruch des Wuchers auf sich, bringt Unfrieden in die Provinz und setzt sich der Gefahr aus, daß die ihm eben abgenommene Zwangsjacke ihm wieder angezogen wird und die in Aussicht gestellte Freigabe weiterer Produkte ein Phantom bleibt, weil man es selber nicht anders gewollt hat.

### Kirchliche Nachrichten.

Palmsontag, den 13. April 1919.  
In der geheiligten Kirche.  
Vorm. 8 1/2 Uhr: Einsegnung der Kränze: Herr Sup. Schmidthals.

Nach der Predigt Beichte und Abendmahl: Herr Sup. Schmidthals.  
Vorm. 10 1/2 Uhr: Einsegnung der Mädchen: Herr Pastor Groß.  
Danach Beichte und Abendmahl: Herr Pastor Groß.  
Kollekte für den Kindergarten.  
Abends 8 Uhr: Jungfrauenverein.  
Dienstag, den 15. April, abends 8 Uhr: Jugendmitionsbund Bibelstunde: Herr Superintendent Schmidthals.  
Amtshandlungen in der Woche: Herr Pastor Groß.  
Landeskirchliche Gemeinschaft und Blaukreuzverein.  
(Gemeindehaus.)  
Sonntag, den 13. April, abends 8 Uhr: Evangelisation.  
Sonntag nachm. 3 1/2 Uhr Jugendbundstunde im Saal des 2. Pfarrhauses.

### Glaubensgemeinschaft.

Im Saale Baustraße 22. — Eingang von den Anlagen.  
Sonntag, nachm. 2 Uhr Sonntagschule, 3 Uhr Einführung des Predigers Wallert aus Rakel durch Prediger Meinecke—Publiz und Rohde—Stettin.  
Abend 8 Uhr: Gottesdienst.  
Den Montag bis Charfreitag, nachm. 3 1/2 und abends 8 Uhr Evangelisationsversammlungen.



Städtisch geprüfter Optiker.

Technisch vollendete Erzeugnisse  
der modernen Augenoptik

Fachmännisch individuelle  
Anpassung der Augengläser.

Brillen und Klemmer  
nach  
Ange, Gesichts- und Nasenform.

- Moderner Werkstattbetrieb -  
für Neuanfertigungen und Reparaturen.

Hauptgeschäft, Kontor u. Versandabteilung:  
**STETTIN**, \* \* Paradeplatz 9 \* \*

**Carl Marosky, Stettin**  
Telephon 2853 Gr. Ritterstr. 5

langjähriger Montage-Inspektor der Firma  
Fleischhauer, Schütt & Ahrens in Ligu.

empfehlte sich zur Herstellung

**elektr. Licht- u. Kraftanlagen**

in der Landwirtschaft

in sauberer und gewissenhafter Ausführung  
durch erstklassige Monteure.

Revision an Anlagen und Reparatur an Motoren  
und Dynamomaschinen.

Meine beiden Hengste:

„**Stello**“  
(oldenburger Dunkelfuchs)

„**Victor**“ (schwerer nord-

schleswiger Fuchs mit heller  
Mähne und Schweif) halte zum Decken gesunder  
Stuten bereit.



**Rienitz, Ludwigsthal.**

**Anbauverträge für 1919**

Schließe ich für Behörden und Großverbraucher ab gegen  
Lieferung von Düngemitteln und Saatgut.

**Carl Steinhöfel, Gemüsegroßhandlung**

**Greifenhagen, Pommeren.**

Telegr.-Adr.: Obststeinhöfel. Fernruf 335.

### Hydrosane. Eröffnung!

Am Sonntag, den 13. April,  
nachmittags von 3 Uhr ab

**Großes Tanzkränzchen,**  
wozu freundlichst einladet

**Gustav Werner, vorm. Bussaby.**

### Gymnasium Königsberg Nm.

Das neue Schuljahr beginnt am  
**Donnerstag, den 24. April.**  
Nähere Auskunft erteilt der Direktor.  
Der Magistrat.

Bin Abnehmer für jeden Posten  
**geschlacht. Geflügel,**  
Wild-, Geflügel, Kaninchen, Ziegen.

Abrechnung und Kasse sofort nach Empfang der Ware.

Wild- und Geflügel-Großhandlung

**Max Liepmann,**

Berlin C 25, Zentralmarkthalle, gegr. 1878.  
Telefon Alexander 1511 und Königsstadt 3447.  
Referenzen: Direktion der Zentralmarkthalle, Deutsche Bank,  
Dresdner Bank, Nationalbank.

### in Bohnekkette

ungebrannt  
Lieferung nur an Private  
im Höchstquantum von  
1. Pfd. à Mk. 16.00 ein-  
schließlich Porto gegen  
Voreinsendung.  
**Erwin Ehmer,**  
Versandhaus, Hamburg 96.

### Beabsichtige mein

**Hausgrundstück**  
mit Aufsicht preiswert zu  
verkaufen.  
Anfragen an die Geschäftsst.  
d. Blattes.

### Lehrlinge

für Maschinenbau u. Dreherei  
stellt noch unter sehr günstigen  
Bedingungen ein  
**Paul Loof,**  
Maschinenfabrik.

**Stechwibel und  
Zwiebelsamen**  
empfiehlt  
**August Reinke.**

### Den Kapendörfern und seinen Genossen!

Nicht die Späßen singen  
bei uns so wie in Borin,  
Al. Schönfeld, sondern die  
lieben, lieben Singsüßelchen!  
Schwester Erna Grünberg.

### Die früher Dr. Schulze'schen Häuser

in Siddichow  
mitten in der Stadt gelegen,  
mit Land und Garten,  
herrlicher Bestz.  
beabsichtige unter günstigen  
Zahlungsbedingungen zu ver-  
kaufen.  
Joh. Rütbach,  
Siddichow. Fernruf 29.

### Schützenhaus.

Am Sonntag, d. 13. April,  
nachm. von 3 Uhr ab  
großes

### Tanzkränzchen

bei gutem Orchester mit Blas-  
und Streichmusik, wozu er-  
gebenst einladet  
**Wilhelm Kurz.**

### Greifenhagener Richtspielhaus.

Am Sonntag, d. 13. April,  
von 5 Uhr ab geöffnet

Programm:  
**Der letzte Halbmond**  
Drama in 4 Akten.  
**Harrison und Barrison**  
Luftspiel in 4 Akten.  
Um regen Besuch wird gebeten.

### Schneiderlehrling

stellt ein  
Hamm, Schneidmstr.  
Wickstr. 123.

### Tischlergesellen

verlangt  
**Meenkes**  
Bau- und Möbelschlerei.

### Tischlerlehrling

sofort oder später gesucht.  
**Meenkes**  
Bau- und Möbelschlerei.

### Einige Arbeiter

stellt sofort ein  
Raumschule  
von der Bock.

Für sofort oder später wird  
ein **Lehrling** mit guter  
Schulbildung  
gesucht. Ferd. Krüger Kolonial-  
und Eisenw.-Hdlg., Zementwaren-  
mag. Garz a. O., Fernruf Nr. 37.

### Branchekundige

**Verkäuferin**

sofort  
**Lehrfräulein**

für sofort gesucht.  
**Fritz Braetsch**  
vom. Ed. Rohm.

### 20 Frauen gesucht

zum Kiefernplanzen an der  
Greifenhagener Grenze.  
Förster **Liebanow,**  
Wierow.

### Hausmädchen

sofort oder z. 15. 4. d. Jg.  
sucht Frau **Chr. Müller,**  
Wickstraße 85 1 Et.

### Ein ordentliches

**Mädchen**

nicht unter 17 Jahr., verlangt  
bei hohem Lohn per sofort  
oder 1. Mai  
Frau **A. Berkholz.**

### Älteres, erfahrenes

**Mädchen**

bei hohem Lohn und guter  
Behandlung sof. od. 1. Mai  
gesucht. Frau **E. Franz,**  
Bahnerstr. 564.

### Gesucht Frauen

zur Gartenarbeit  
**Gädeke,** Bahnerstraße 616.

### Suche per sofort möbliertes

**Zimmer**

auf kurze Zeit, 14 Tage.  
Wöchentlich 20 Mark. Zu  
erfragen in der Geschäftsstelle  
dieser Zeitung.

### 2 bis 3 Kaninchen

so wie ein 6-teiliger  
**Kaninchenstall**  
zu verkaufen  
Fischerstraße 264.

### Glaubens-Gemeinschaft

Saal Baustraße 22.  
Eingang von den Anlagen.  
Palmsontag nachm. 3 Uhr

### Einführungsfest

des Predigers Wallert aus  
Rakel durch Pred. Meinecke-  
Publiz und Rohde-Stettin.  
Abends 8 Uhr sowie Montag  
bis Charfreitag nachm. 3 1/2  
und abends 8 Uhr  
Evangelisationsversammlung,  
geleitet von Pred. Meinecke,  
Rohde, Wallert.  
Siedermann hergl. eingeladen.



### Geflügel- u. Kaninchen- züchter-Verein

f. Greifenhagen u. Umgegend.  
Sonntag, den 12. April  
abends 8 Uhr

### Verammlung

bei Herrn Kaufm. Rafelow.  
Der Vorstand.

### 1 Wohnung

von 2-3 Zimmern  
zu Büroarbeiten geeignet  
sofort gesucht.  
**Rose, Marienau b. Bahn.**

### Ein brauner

**Jagd-Hund**

sehr gut auf Such-  
jagd zu verkaufen.  
**W. Dorn,** Forsthaus.

### Ein mittleres

**Arbeitspferd**

steht zum Verkauf  
**Stein, Borin.**

### Ziegen und Kaninchen

zu verkaufen bei  
**H. Teoh,** Stettinerstr. 567.

### Kaisergarten.

Am Sonntag, den 13. April  
nachm. von 3 Uhr ab

### Tanzkränzchen

wozu freundlichst einladet  
**M. Borek.**

### Hotel z. Deutschen Kaiser

Am Sonntag, d. 13. April,  
nachm. von 3 Uhr ab

### Tanzkränzchen,

wozu freundlichst einladet  
**Felix Langjahr.**

### Stadtpark

Am Sonntag, d. 13. April  
nachm. von 3 Uhr ab

### Tanzkränzchen

wozu freundlichst einladet  
**Häfer.**

# Herbstgemüse-Verträge 1919.

Große Nahrungsmittelfabrik schließt zur eigenen Verarbeitung in größerem Umfange Lieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst für Herbstgemüse ab und zwar in

Reißkohl, Möhren, Wirsingkohl, Rotkohl, Zwiebeln und anderen Gemüsesorten.

Firmen, die in der Lage sind, Verträge zu tätigen, wollen ausführliche Angebote richten an  $\text{H} 7184$  E. Hasenstein & Vogler, Berlin W. 35.

# Commerz- u. Diskonto-Bank

Fernspr. 96 und 1076

Reichsbank-Girokonto

## Filiale Stettin

Postscheck-Konto

Berlin Nr. 34 500

Breitestr. 34.

Wir vermitteln kostenlos die Anmeldung und Einziehung der laut Gesetz dem Reiche zur Verfügung zu stellenden

## ausländischen Wertpapiere

zu den festgesetzten Preisen. Die Ablieferung muss bis zum 12. April erfolgt sein. Bei nicht rechtzeitiger Ablieferung vermindert sich, von der Anwendung der Strafbestimmungen abgesehen, der Preis um die Hälfte. Jede weitere Auskunft erteilen wir bereitwilligst.

## Das Dragoner-Regt. Nr. 2 Schwedt Oder

stellt sofort gediente und ungediente Freiwillige (Unteroffiziere und Mannschaften) zur Bildung einer Freim. Esk. unter Kommando Graf von Bassow für Grenzschutz Ost ein. Gebraucht werden in erster Linie Kavalleristen, S. O. Schützen, Schlosser, Schmiede, Sattler und Schuhmacher

### Bedingungen:

- mobile Löhnung nach dem Dienstgrade, 5 Mark täglicher Zulage sowie Verpflegung und Bekleidung.
- Unbedingter Gehorsam gegenüber den vom Regt. bestimmten Vorgesetzten, Wahrung der militärischen Zucht und Ordnung.
- Anerkennung der Löhnungs- und Verpflegungssätze.
- Beiderseitige einmonatliche Kündigung.
- Verstöße gegen die übernommenen Verpflichtungen unterliegen den militärischen Strafgesetzen in der von der neuen Regierung abgeänderten Form.
- Mitgebrachte Entlassungsanträge werden vergütet.

### Meldungen:

Im Werbebüro neue Kaserne in Schwedt Oder beim Offz. Stellv. Krüger, Militärpapiere sind mitzubringen.

## Der Eierhandel ist frei!

Landwirte, Landfräuen, Hühnerhalter, liefert im eigenen Interesse sämtliche Eier an die Aufkäufer und annahmestelle der **Pommerschen landw. Hauptgenossenschaft Stettin** ab.

Auskunft erteilt jederzeit **Pommersche landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Stettin.**

Telefon-Nr. 5982 u. 5983. Telegr.-Adr. Hauptgenossen.

Meine Sprechstunden sind jetzt von 9 $\frac{1}{2}$  b. 12 $\frac{1}{2}$  u. 3 b. 6 Uhr. Sonnabend nachm. und Sonntags keine Sprechstunden.

## Zahnarzt Cordes

Stettin, Moltkestr. 4, Eingang Friedrich-Karlstr. Fernspr. 6035

### Uspulun,

wirkamste Saatbeize für Getreide- und Gemüsesamen, Erhöhung der Erträge, Verbesserung der Keim- u. Triebkraft, kein Verbeizen des Saatgutes, bequeme Anwendung.

### Venetan,

wirkamstes Mittel zur Vernichtung der Blattläuse an allen Garten- und Feldgewächsen.

### Certan,

wirkamstes Mittel zur Vernichtung von Wanzen und deren Brut empfiehlt

### Alle Apotheke

Otto Mulert, Apotheker

## Bedrei

(P 5)

Kalk-Präparat, die vollkommenste und billigste Kalk-Ernährung unserer Tiere

Originalpackung — 1 Kilo für 70 Liter gebrauchsfertige Lösung 2,25 Mk. empf. bei

### Alle Apotheke

Otto Mulert.

Alle Sorten **Gemüse- und Blumen-Sämereien** in bekannter, frischer, keimfähiger Ware empfiehlt **Abolf Westphal, Gärtnerei.**

Die Verlobung unserer Tochter Margarete mit Herrn Oberlehrer Dr. Bernhard Gaffrey zeigen wir hierdurch ergebenst an.

Baumeister Ferdinand Denecke u. Frau Elisabeth geb. Puff

Magdeburg, den 6. April 1919.  
Breiteweg 257.

Meine Verlobung mit Fräulein Margarete Denecke, Tochter des Herrn Baumeisters Ferdinand Denecke und seiner Frau Gemahlin Elisabeth, geb. Puff, zeige ich hierdurch ergebenst an.

Dr. Bernhard Gaffrey,  
Oberlehrer an der Krupp-Oberrealschule in E. Hochemmerich a. Rh., den 6. April 1919.  
Schwarzbergerstr. 54.

Die Stücke der IX. Kriegsanleihe zu 200 und 100 Mark können gegen Rückgabe der bei der Vollzahlung erhaltenen Quittung in Empfang genommen werden.

## Stadt-Spar-Kasse zu Greifenhagen.



Statt jeder besonderen Nachricht. Heute früh 6 $\frac{1}{2}$  Uhr verschied nach schwerem Leiden unsere liebe Tochter

## Margarethe Meyer

im Alter von 11 $\frac{1}{2}$  Jahren.

Die trauernden Eltern  
Otto Szulicz und Fr. u.

Greifenhagen, den 10. April 1919.

Die Beerdigung findet am Sonntag, den 13. April, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$  Uhr, vom Trauerhause, Bismarckstraße 591, aus statt.

## Nachruf.

Im 10. April verschied nach langem Leiden unsere liebe Schülerin und Mitschülerin **Margarethe Meyer** im Alter von 12 Jahren

Wir verlieren in ihr eine stets gewissenhafte Schülerin, treue Freundin und gute Kameradin, deren leuchtendes Vorbild uns unvergänglich bleiben wird. Ein herzliches Gedenken bleibt ihr gesichert.

Die Lehrerin und Schülerinnen der Mädchenklasse II 1 a



Den Heldentod fürs Vaterland erlitt in den letzten Kämpfen im Westen unser liebes Mitglied

## Fritz Stargardt.

Sein ernstes, stilles Wesen, seine treue Hingabe für den Gesang, sichern ihm ein ehrendes Andenken.

Der Kirchenchor.

Uchtdorf, den 10. April 1919.

## Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Beerdigung meines lieben Mannes sage ich meinen innigsten Dank.

Frau Maria Neumann  
geb. Langkabel.

Greifenhagen, im April 1919.

Wir erinnern an die am 12. ds Mts. stattfindende

außerordentliche **General-Versammlung** nachm. 3 Uhr im „Deutschen Kaiser“.

Der Vorstand  
des

Vorschuss-Vereins zu Greifenhagen eingetragene **Bauspargesellschaft** mit unbeschränkter Haftung.

## Hautjucken

(Krätze) beseit. in 2 Tg. Grebosan I. Pr. Mk. 4,50

## Flechten

j. Art, Hautausschlag, Hautunreinigk., Mittesser, Haarausf., Schuppen, alt. Beinleiden, Krampfadern, bestes Mittel Grebosan II. Pr. Mk. 4,50

Apoth. Grebe Laborator. Charlottenburg V 103.

Kräutliche

## Rhabarber-

Pflanzen

hat abgegeben

Wintersfelde Nr. 59.

## Rhabarber-

Pflanzen

hat abgegeben

Wintersfelde Nr. 14.

Etwa 30—35 m verzinnter

## Banddraht

5x5, 1 m hoch, verkauft F. Minze.

Eine gute

## Zentralenerdoppelkate

Kaliber 16, verkauft

Carl Fester.

## Gesucht

gut erhaltener

## Kinderstuhl.

Angeb. an die Geschäftst. d. Blattes.

## Alle Dachsteine

hat zu verkaufen.

Otto Popplow, Wollin.

## Zum Osterfeste

empfehlen wir

Hafen-Attrappen

Ei-Attrappen

Scherzartikel

Konfekt

Pralines

Schokolade

Sämtliche Attrappen sind reichhaltig und mit feinstem Konfekt gefüllt.

## Hamburger Kaffeelager.

Wiesstraße 123.

## Sultaninen

Zitronenöl

Mandelöl

Bäckpulver

Vanillin-Zucker

empfiehlt

Hamburg. Kaffee-Lager

Wiesstraße.

## Zigarren

in jeder Preislage.

Schweizer Stumpfen M. 40.-

Zigarillos M. 35.— Ver-

jand gegen Nachnahme.

Reichel, Berlin SW. 40., Wilhelmstr. 148

## Enteneier

verkauft

Emil Pieper, Thue.